



Verwaltungsanweisung zu §§ 28/29 SGB II

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

1. Allgemeine Hinweise

Das Paket Bildung und Teilhabe umfasst folgende Leistungen:

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten der Kindertageseinrichtungen (Kita/ Hort)
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird
- Einen Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 € monatlich (z.B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Unterricht in künstlerischen Fächern wie beispielsweise Musikunterricht)

2. Anspruchsberechtigung

Die Leistungen werden bis auf die Geldleistung für den Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II nur auf Antrag gewährt.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bedarfauslösend ausgestaltet. Das heißt, ein entsprechender Rechtsanspruch besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder und Jugendliche aus Familien, die zwar ihren Bedarf grundsätzlich mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II ist dann auszuschließen, wenn die Bedarfe des Kindes/Jugendlichen bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden (vgl. § 19 Abs. 2 SGB II).

3. Antragsverfahren

Die Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der für sie zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters Bremen. Möglich ist dabei auch eine Beantragung „dem Grunde nach“ zusammen mit dem Antrag auf SGB II Leistungen zunächst ohne Feststellung des konkreten Bedarfs und zwar in Bezug auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe. Bei späterer Konkretisierung des Anspruchs kann die Leistung rückwirkend ab Antrag erbracht werden. Die Anträge beinhalten alle Leistungen des Gesamtpaketes. Für jede/n Leistungsbe-rechtigte/n ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

4. Bewilligungsverfahren

Die grundsätzliche Bewilligung der Leistungen auf Bildung und Teilhabe erfolgt aus der Leistungsakte auf Grundlage eines Antrages.

Allen grundsätzlich anspruchsberechtigten Leistungsempfänger/innen wird nach Eingang des Antrages eine „Blaue Karte“ ausgestellt. Darauf ist neben Kundennummer, Name, Vorname und Geburtsdatum auch der Bewilligungszeitraum mit Beginn des 1. des Antragsmonats zu notieren. Die „Blaue Karte“ ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in zu unterschreiben. Diese Karte legitimiert die Leistungsberechtigten im Bewilligungszeitraum die Angebote des Paketes Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen zu können und ersetzt damit einen ansonsten notwendigen schriftlichen Grundsatzbescheid. Zusammen mit der „Blauen Karte“ sind den Anspruchsberechtigten die dazu gehörenden Hinweise als Erläuterung zu den weiteren Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen auszuhändigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und damit auch der Leistungen für Bildung und Teilhabe jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist (§ 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II).

Die Aushändigung der „Blauen Karte“ sowie auch mögliche Kartenverluste bzw. die Neuausstellung einer Karte sind in Verbis zu vermerken.

5. Umsetzung der einzelnen Leistungen

Mit Beschluss der Trägerversammlung vom 29.06.2011 wurden die Umsetzung der Leistungsgewährung für

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten der Kindertageseinrichtung (Kita/ Hort)
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler/innen und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird auf die die Stadtgemeinde Bremen übertragen.

Die Abwicklung der Anträge auf diese Leistungen erfolgt danach folgendermaßen:

a) Mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge

Für Klassenfahrten und Schulausflüge liegt die Zuständigkeit bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Die Richtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu Schulfahrten und Exkursionen gilt auch für die Privatschulen.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, rechnen die Klassenfahrten und Schulausflüge direkt mit dem Bremer Bildungsressort ab.

b) Ein- und mehrtägige Fahrten/Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Leistungen für ein- und mehrtägige Fahrten/ Ausflüge von Kindertageseinrichtungen und Horten werden nach Vorlage der „Blauen Karte“ direkt von den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewährt und dann mit der Steuerungsstelle Kindertagesbetreuung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgerechnet.

c) Schulbedarf

Die Leistung wird für die Anspruchsberechtigten bei laufendem Leistungsbezug ohne gesonderten Antrag zum 1.8. eines Jahres im Umfang von 70 € und zum 1.2. eines Jahres im Umfang von 30 € als Geldleistung erbracht.

Schülerinnen und Schüler, die älter als 16 Jahre sind, müssen zum Schuljahresbeginn eine aktuelle Schulbescheinigung vorlegen, damit eine Bewilligung erfolgen kann.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

d) Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Zuständigkeit für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Leistungsempfänger/innen bis Klasse 4 kostenlos. Dazu muss lediglich die „Blaue Karte“ bei der Schule vorgelegt werden. Alle Leistungsempfänger/innen mit Besuch einer Schule ab Klasse 5 müssen einen Eigenanteil von 1 € pro eingenommenem Mittagessen zahlen. Die Rechnungslegung und Zahlung erfolgt nach Vorlage der „Blauen Karte“ direkt bei der Schule.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, rechnen die Beträge für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Bremer Bildungsressort ab.

e) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindergärten, Kindertagespflege und Horten

Die Berücksichtigung von Kindern für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Kindergarten oder Hort findet bereits bei der Berechnung des zu zahlenden Beitrages in den Einrichtungen statt. Die Vorlage der „Blauen Karte“ ist dazu nicht zwingend erforderlich. Die Leistungen werden direkt von den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewährt und mit der Steuerungsstelle Kindertagesbetreuung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgerechnet.

f) Lernförderung

Für die Prüfung der Notwendigkeit und daraus resultierender Gewährung von Lernförderung liegt die Zuständigkeit bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, stellen die Anträge unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung direkt bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

g) Schülerbeförderung

Für die Prüfung der Notwendigkeit und daraus resultierender Gewährung einer Schülermonatskarte liegt die Zuständigkeit vollumfänglich bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Sofern die Voraussetzungen nach der dafür maßgeblichen Richtlinie des Bildungsressorts nicht gegeben sind, wird die Gewährung einer Schülermonatskarte abgelehnt. Über den Rahmen der Richtlinie zur Schülerbeförderung hinaus können keine Kosten der Schülerbeförderung gewährt werden.

Die Richtlinie der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zur Schülerbeförderung gilt auch für die Privatschulen.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, stellen die Anträge unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen der Schule direkt bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

h) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Anspruch auf monatlich 10 €, die auch, maximal für die Dauer von einem Bewilligungsabschnitt, angespart werden können. Der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist hierfür keine Leistungsvoraussetzung. Mit dem Betrag soll der Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt werden, wie Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport (dazu zählen auch die monatlichen Mitgliedsbeiträge in Fitness Studios), Spiel, Kultur und Geselligkeit oder Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten (z.B. in den Ferien). Nicht eingeschlossen in diese Leistungen sind familiäre Aktivitäten wie z. B. der einmal wöchentliche Besuch des Schwimmbades oder der Familienausflug ins Museum oder einen Freizeitpark.

In den Rahmen der "Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel,..." fallen auch ggf. notwendige Aufnahmegebühren. Grundsätzlich besteht damit die Möglichkeit der Kostenübernahme im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II. In vielen Vereinen gibt es die Möglichkeit, die Aufnahmegebühren zu minimieren oder gänzlich zu erlassen. Dieses ist von den Leistungsberechtigten zunächst selbst beim Sportverein zu klären. Sollte eine entsprechende Regelung vereinsseitig nicht möglich sein, ist aus dem zur Verfügung stehenden Betrag für Teilhabe erst der Mitgliedsbeitrag und von einem möglichen Restbetrag dann zumindest anteilig die Aufnahmegebühr zu zahlen.

Sofern leistungsberechtigte Personen keine Einzelmitgliedschaften sondern Familienmitgliedschaften in Vereinen abgeschlossen haben, sind die zu zahlenden Monatsbeiträge kopfteilig pro Person zu errechnen.

Eine Liste der Anbieter von Aktivitäten (so genannte Positivliste) steht im Internet zur Einsicht zur Verfügung. Es können ausschließlich Angebote von Anbietern, die auf dieser Liste stehen, gefördert werden. Leistungsanbieter, die in die Liste aufgenommen werden möchten, können die Aufnahme bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen über 400-22, Herrn Dr. Schwarz, beantragen.

Legen die Leistungsberechtigten Nachweise über zu zahlende Beiträge oder sonstige entstehende Kosten von Anbietern vor, erfolgt eine Direktzahlung an den/die Leistungsanbieter. Die Zahlung soll im Voraus auch in einer Summe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes (maximal 1/2 Jahr) erfolgen. Es erfolgt in der Regel keine Überprüfung, ob an der Maßnahme teilgenommen wurde. Für die bewilligten Leistungen ist jeweils ein Bescheid zu erteilen.

Es können Geldleistungen auch an Berechtigte, die Teilhabeleistungen bereits in Anspruch genommen und/oder vorfinanziert haben, gezahlt werden. Das ist möglich, wenn die Bedarfsdeckung der Leistungsberechtigten durch Sach- oder Dienstleistungen nicht möglich gewesen ist, z. B.

- der Antrag konnte aus Zeitgründen nicht rechtzeitig gestellt oder beschieden werden
- ein Anbieter akzeptiert nur Geldleistungen (z.B. wenn Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Sportverein die Abgabe einer Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag ist)
- die Verwaltung hatte den Antrag ursprünglich zu Unrecht abgelehnt oder noch nicht bearbeitet.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt am 05.07.2012 in Kraft. Die Fachliche Mitteilung vom 01.08.2011 zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.